



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Staat und Kirche in Bayern.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Staat und Kirche in Bayern.

Aus München.

Die Circular-Depesche des Fürsten Hohenlohe über das Concil, welche schließlich doch noch zu Ehren gekommen ist, hat zuerst die Augen des Auslandes auf den Kampf gerichtet, der seit etwa 10 Jahren in Bayern gegen die Ansprüche der Curie und gegen die romanistischen Tendenzen innerhalb der katholischen Kirche überhaupt geführt wird. Die Depesche selbst ist nur ein besonders hervorragender Punkt innerhalb desselben und kann ihrer Entstehung und Tendenz nach nur im Zusammenhang mit der Geschichte dieses Kampfes recht begriffen werden. Was dem letzteren für lange Zeit eine bleibende Bedeutung sichert, ist vor Allem der Umstand, daß hier neben der Regierung und den liberalen Elementen des Landes auch ein Theil der katholischen Geistlichkeit gegen die Curie in Waffen steht. Erst durch das glückliche Zusammentreffen dieser drei Factoren konnte der Streit Dimensionen annehmen, von denen, wenn in Rom nicht *va banque* gespielt werden sollte, ein Eindruck süglic zu erwarten stand. Vereinzelt wäre wohl keiner der Consorten sehr weit gekommen; die Regierung allein wird in ihrem Kampf gegen die Curie stets das Odium gegen sich haben, der katholischen Kirche überhaupt zu Leibe gehen zu wollen, den opponirenden Geistlichen dagegen würde die Curie sehr schnell Mittel gefunden haben, den Mund zu stopfen. Die Verhältnisse, welche eine zur Eröffnung des Kampfes so aussichtsvolle Constellation herbeiführten, machen es nothwendig, zunächst auf die früheren Beziehungen der bairischen Regierung zum päpstlichen Stuhl und zu den Bischöfen einzugehen.

Mit anderen Staatsverfassungen verglichen lautet die bairische Constitutionsurkunde, was die Regelung der kirchlichen Verhältnisse betrifft, sehr energisch. Das Oberaufsichtsrecht des Staates ist ausgiebig gewahrt und die Ausscheidung des kirchlichen und staatlichen Gebiets mit Ausnahme der Normen über die Ehegerichtsbarkeit so sauber und consequent durchgeführt, daß selbst jetzt, nach mehr als 50 Jahren, kaum Aenderungen zu wünschen wären. Leider wurde zugleich mit der Verfassung und als Bestandtheil derselben auch das mit Rom vorher abgeschlossene Concordat publicirt, dessen Bestimmungen in vielen und erheblichen Punkten mit dem Religionsedict in Widerspruch standen. Gleich der 1. Artikel desselben lautet: „Die römisch-katholische Religion wird in Bayern mit allen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.“ Wie konnte aber ein Zusammenleben der verschiedenen christlichen Confessionen ermöglicht werden, wie sollte der moderne Staat

bestehen können, wenn alle Präntionen des canonischen Rechts erfüllt werden sollten! Es war ferner in dem Concordat die Errichtung und Leitung der geistlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten ausschließlich den Bischöfen überlassen, dagegen die finanzielle Dotirung derselben dem Staate gesonnen. Die Erzbischöfe und Bischöfe nebst ihren Domcapiteln wurden mit Einkünften überreich bedacht (so bezieht der Erzbischof von München-Freyding in Folge des Concordats für seine Person jährlich 20,000 fl. aus der Staatscasse), wobei auch noch die Fundirung auf Liegenschaften ausbedungen wurde. Ein Theil der aufgehobenen Klöster sollte wieder hergestellt und angemessen dotirt werden, dagegen ließ man die nach Rom zu zahlenden Annaten und Ganzleittaren fortbestehen. Kein placet, kein Oberaufsichts-Recht des Staates mehr! Alle dem Concordat entgegenstehenden Geseze sollten einer ausdrücklichen Bestimmung gemäß für aufgehoben angesehen und dieses als Staatsgrundgesez erklärt werden. Der bairische Unterhändler, der diesen Vertrag am 5. Juni 1867 mit der Curie abschloß, war Freiherr von Häffelin, Bischof von Gerpones. Ihn hatte die Regierung zur endlichen Ordnung der durch die Säcularisation und die Verwaltung Montgelas außer Rand und Band gebrachten kirchlichen Verhältnisse mit den ausgedehntesten Vollmachten nach Rom geschickt, er verrieth seine Auftraggeber und sein Vaterland und ließ sich dafür von der Curie mit dem Cardinals-Purpur belohnen. (Vgl. v. Spruner, die Wandbilder des bairischen National-Museums.)

Die Regierung, im Begriff die neue Verfassung zu erlassen, war in der peinlichsten Verlegenheit. Ein zweiter Unterhändler vermochte die Sache nicht mehr auf besseren Weg zu bringen. Endlich fügte man, allerdings mit einer flagranten Umgehung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten, das Concordat der Art in die Verfassungsurkunde ein, daß die Interpretation ein Verhältniß der Unterordnung desselben unter das Religionsedict herausbringen mußte. Und so wird das Concordat heutzutage allgemein in Bayern angesehen und gehandhabt. Seine Bestimmungen gelten nur in soweit als sie denen des Religionsedictes nicht widersprechen. Durch die unnatürliche Verkopplung dieser beiden Urkunden hätte nothwendig der Grund zu einer endlosen Reihe von Frictionen zwischen Kirche und Staat gelegt werden müssen, wenn der tapferen Theorie der Verfassung die Praxis nur halbwegs entsprochen hätte. Leider war dieß von jeher nicht der Fall. Von der ganz päffischen Periode Ludwig des I. zu schweigen, war auch unter Maximilian II., der für seine Person keineswegs in hierarchischen Vorstellungen befangen war, die Regierung, den Schreck vor der Revolution in den Gliedern, gegenüber den Anforderungen der Curie und der Bischöfe ungemein nachgiebig. Den Zorn des päpstlichen Stuhles über die illegale Ausführung des Concordates suchte man durch eine laxen Handhabung des Religionsedictes zu besänftigen.

In sehr bedenklicher Ausdehnung wußten sich nun Geistlichkeit und Orden des Jugendunterrichtes zu bemächtigen. An den Gymnasien lehrten die Benedictiner, an den Mädchen-Instituten die englischen Fräulein, an den Elementarschulen die Schulbrüder und Schulschwester. Der Geschichtsunterricht an den Gymnasien wurde ausschließlich durch den betreffenden Religionslehrer erteilt. Die für den geistlichen Stand bestimmten Knaben wurden von frühester Jugend an in den bischöflichen Seminarien untergebracht, ihrer Familie und dem Umgang mit anderen Kindern möglichst entzogen. Auch die Studenten der Theologie hatten sich einem strengen Internat zu unterwerfen; die freie Wahl der Collegien war ihnen versagt. Die Krankenhäuser kamen in die Hände der barmherzigen Schwestern, die bei aller Anerkennung ihrer Aufopferungsfähigkeit doch der Vorwurf trifft, durch ihre Befehrungssucht oftmals den religiösen Frieden in Bayern gestört zu haben. Auswärtige Ordensgeistliche, namentlich Jesuiten, durchzogen ausspionirend das Land. Während man so der katholischen Kirche gestattete, den ganzen Apparat auszubreiten, dessen sie sich zu bedienen pflegt, um die Geister einzufangen und zum unbedingten Gehorsam gegen den Clerus zu gewöhnen, verfuhr man auf der anderen Seite gegen gewisse, der Kirche unbecome Secten mit einer barbarischen Strenge. So wurde den freien Gemeinden und Deutschkatholiken, welche im Jahre 1848 durch ausdrückliches königliches Decret die Aufnahme als anerkannte Religionsgenossenschaft erlangt hatten, plötzlich diese staatliche Anerkennung entzogen und ihre religiösen Zusammenkünfte als politische Vereine erklärt. Hierdurch war nicht nur jedes religiöse Zusammenleben für sie zu einer Unmöglichkeit geworden, indem die Form des politischen Vereines, unter der ihnen fortzuerstehen gestattet blieb, die Theilnahme aller Minderjährigen und Frauen an den Versammlungen ausschloß, sondern sie verloren auch, was kaum glaublich scheint, das Recht, eine gültige Ehe einzuhelen. Der Staat betrachtete von nun an die von den Dissidenten-Predigern vorgenommenen Trauungen als nichtig, die Ehen als Concubinate, ohne jedoch seinerseits durch Einführung der Nothcivilehe den Abschluß rechtsgültiger Heirathen zu ermöglichen.

Dieser rechtlose Zustand, der den größten Theil der Dissidenten in die Landeskirche zurücktrieb, dauerte 18 Jahre lang und ist auch gegenwärtig noch nicht völlig beseitigt. Als Mitte der 50er Jahre mehrere Geistliche im Kreise Schwaben und Neuburg mit einem großen Anhang aus der katholischen Kirche traten, um sich den Irvingianern zuzuwenden, suchte die Regierung die Bildung der apostolischen Gemeinden durch polizeiliche Ausweisung einzelner Mitglieder zu verhindern und verfuhr hierbei so brutal, daß sie auf erhobene Beschwerde den höchsten Unwillen der Kammer erregte und den Referenten zu der Aeußerung veranlaßte, die Staatsgewalt habe ihre poli-

zeitlichen Zwangsmittel in entwürdigender Weise der religiösen Verfolgungssucht zur Verfügung gestellt.

Die Bischöfe zeigten, obwohl ihre Ernennung — die einzige Errungenschaft des Staates aus dem Concordat — vom König erfolgte, nur Sinn für die Machterweiterung des römischen Stuhls und ihre Hand ruhte schwer auf dem niedern Clerus, ohne daß dieser je eine Abhilfe hiergegen von Seiten des Staates erwarten durfte. Insbesondere blieb er der willkürlichen Besteuerung durch seine Oberhirten nach wie vor hilflos unterworfen. Bis zu welcher Ausdehnung dieses verfassungswidrige angebliche Besteuerungsrecht vom Staate zugelassen wurde, geht daraus hervor, daß der Bischof noch heute von jeder Verlassenschaft eines Geistlichen 5 Procent für seine Casse einzieht, ja selbst für die Erlaubniß, ein Testament machen zu dürfen, eine bedeutende Abgabe erhält.

Dem unablässigen Drängen des Episcopates auf Vollzug des Concordats weichend ließ das Ministerium in einer Verordnung vom 8. April 1852 weitere durch das Religionsedict noch gewährte Kron- und Regierungsrechte von großer Wichtigkeit fallen, indem es auf die Ausübung derselben ein für alle Male verzichtete, und von nun an gab es keine im canonischen Recht den Bischöfen beigelegte Befugniß mehr, die sie nicht mit Hilfe der Regierung wieder auszuüben versucht hätten. Ein Beispiel, welches vielleicht den Gipfelpunkt einerseits der hierarchischen Präensionen, andererseits der Nachgiebigkeit des Staates bezeichnet, möge hier seinen Platz finden. Es ist nicht viel über ein Decennium her, daß die Regierung keinen Anstand nahm, auf die Requisition eines Bischofs, der sich hierbei auf sein geistliches Correctionsrecht berief, bei einem Katholiken durch die Polizei Haussuchung nach einer deutschen Bibel vornehmen und dieselbe der requirirenden geistlichen Behörde einliefern ließ. Rechnet man zu solchen Vorkommnissen noch, daß die Nuntiat in München sich fortwährend als päpstliche Behörde gerirte, die beispielsweise bei allen Disciplinaruntersuchungen über Geistliche die dritte Instanz entweder selbst bildete oder die Richter hierzu delegirte, so muß man gestehen: der erste Artikel des Concordats war zur Wahrheit geworden, die katholische Kirche genoß in der That alle Rechte und Prärogativen, „die sie nach den canonischen Satzungen zu genießen hat.“

So blieb das Verhältniß des Staates zur Kirche bis zu dem Augenblick, wo das Ministerium v. d. Pfordten dem Druck der liberalen Opposition zu weichen gezwungen war und damit die Reaction ein Ende hatte. Zwar wußte der bisherige Cultusminister Herr v. Zwehl seinen Platz auch im Ministerium Neumayer zu behaupten, aber zu weiteren Concessionen kam es von nun an nicht mehr. Anfangs des Jahres 1864 zog sein Nachfolger Herr v. Koch, bisher Regierungspräsident von Oberfranken, im Cultusministerium ein und

und mit ihm endlich der feste Wille, das verlorene Terrain wiederzuerobern. Sein Wirken war kein radicales, antikirchliches und brauchte dies auch nicht zu sein. Vielmehr ließ ihn sein Glück innerhalb der katholischen Kirche selbst eine Richtung vorfinden, der er sich zum großen Theil nur anzuschließen brauchte, um die Rechte des Staats genügend zur Geltung zu bringen. Freilich war diese Richtung zunächst nur eine wissenschaftliche, besonders in den Universitäten vertretene. Hier an den Hochschulen hatten die romanistischen Tendenzen am wenigsten Platz greifen können, wenn es auch an fortwährenden Angriffen auf dieselben nicht gefehlt hat. Bereits in der Freysinger Denkschrift vom Jahre 1850 — einer Zusammenstellung aller Schmerzen des Episcopates — hatten die Bischöfe über die Berufung protestantischer Ausländer und den Verfall des katholischen Charakters der Würzburger und Münchener Universität schwere Klage geführt, und wenn sie auf diesem Punkte ausnahmsweise nicht durchdrangen, so verdankt Bayern dies weniger dem Umstand, daß das Ministerium Zweifel an der Grenze seiner Nachgiebigkeit angekommen war, als dem humanen gebildeten Geist Maximilians der, selbst den Wissenschaften mit Wärme ergeben, einen Eingriff in die Freiheit derselben niemals hingenommen hätte.

In Folge dessen blieb auch für die katholische Geistlichkeit der Lehrstuhl die einzige Möglichkeit einer freieren wissenschaftlichen Bewegung. Dem Organismus des Clerus nicht eingefügt und durch die Besoldung des Staates materiell unabhängig gemacht, waren die Professoren den bischöflichen Censuren mehr oder weniger entzogen. Unter diesen günstigen Verhältnissen hatte sich an der theologischen Facultät München eine freiere Richtung, die sog. „deutsche historische“ oder „neue Münchener Schule“ herauszubilden vermocht, an deren Spitze Stiftspropst Döllinger stand. Was sie zunächst erstrebte war, der theologischen Wissenschaft als dem Organ des kirchlichen Gesamtbewußtseins einen größeren Einfluß auf die Kirche zu verschaffen. Man ging hiermit nicht nur über das gegenwärtig herrschende Papalsystem, sondern auch über das Episcopalsystem hinaus, indem neben Papst und Bischöfen die kirchliche Gesamtheit als endgiltig maßgebender Factor betont wurde. Papst und Bischöfe haben nur zu fixiren, was die Gesamtheit der Gläubigen, vertreten durch die Wissenschaft, über eine religiöse Frage denkt und glaubt. Die Aehnlichkeit dieser Richtung in der Theologie mit Savigny's historischer Schule ist frappirend. Hier wie dort wird das Werden und Entstehen eines Gesetzes oder Dogmas im Bewußtsein des Volkes resp. der Gläubigen gegenüber einer willkürlichen Gesetzmacherei oder Dogmenfabrikation von oben herab hervorgehoben. Es ist klar, daß mit einer solchen Betonung der Wissenschaft innerhalb der Kirche sich weder der päpstliche Index

noch die Beschränkung der Lehrfreiheit durch die Bischöfe vertrug und die Männer dieser Richtung eine Annäherung an den Staat suchen mußten.

Inzwischen ließen die Conflictte zwischen der Staatsgewalt und dem Episcopate nicht lange auf sich warten. Wenn nicht eine Generation staatsfeindlicher Priester um die andere aufwachsen sollte, so war es die nächste Aufgabe des Ministeriums, für sich einen größeren Einfluß auf die Bildung der Theologen zu gewinnen. Zu diesem Zwecke mußten die theologischen Bildungs-Anstalten der Bischöfe möglichst hintangehalten, und der Grundsatz zur Geltung gebracht werden, daß alle Geistlichen ihre Studien an den Landesuniversitäten — also an Staatsanstalten — zu machen hätten. Die Bischöfe opponirten heftig. Nachdem sie lange über die außerkirchliche Stellung der theologischen Facultäten Klage geführt und sich durch die Besetzung der vacanten Lehrstühle überzeugt hatten, daß die deutsche Richtung, die bisher in Würzburg, keine Vertreter gehabt hatte, auch dort einzuziehen drohte, suchten sie nun ihre Candidaten vom Besuch der Universitäten ganz abzuhalten. Der Bischof von Speyer verlangte zu diesem Zwecke auf Grund des Concordats die Errichtung und Dotirung einer theologischen Lehranstalt an seinem Bischofsstuhle und gründete, als ihm dieses verweigert wurde, aus eigenen Mitteln, wie er sagte, oder richtiger aus den durch die Besteuerung seines Clerus zusammengebrachten Geldern selbst eine solche. Herr v. Koch schloß dieses Institut, zu dessen Errichtung nach dem Religionsedict die staatliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre, um so unbedenklicher, als auch seine geistlichen Rathgeber sich gegen solche romanistische „Winkelanstalt“ ausgesprochen hatten. Die Candidaten wurden aus Speyer ausgewiesen.

Aus demselben Grunde erneuerte das Ministerium eine ältere Verordnung, der zufolge in Zukunft nur je zwei Candidaten der Theologie aus jeder Diocese das collegium germanicum zu Rom frequentiren durften. Daß die deutsch-theologische Schule bei Besetzung kirchlicher Stellen, auf welche der Staat Einfluß hatte, eine besondere Berücksichtigung erfuhr, war eben so sehr ein Erforderniß der politischen Raison, als die gebotene Anerkennung ihrer hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen. Leider war das Ministerium Koch von sehr kurzer Dauer. Der Minister starb nach kaum zweijähriger Amtsführung schon Anfang des Jahres 1866, und das Portefeuille kam nach längerem Interim in die Hände des Herrn v. Greffer. Sein Werk ist der bekannte Schulgesetz-Entwurf, ein verzweifelter Hieb nach dem ultramontanen Clerus, leider auf Kosten der Schule. Denn daß diese bei dem jetzigen Bildungszustand, der Lehrer, durch den projectirten Wegfall der Localaufsicht der Geistlichen, wenigstens für die nächste Zukunft schlechter statt besser geworden, kann man kaum bestreiten. Wäre der Clerus nicht fast durchaus von staatsfeindlichen Gesinnungen erfüllt gewesen, vom technischen

Standpunkte aus hätte man nie zu diesem traurigen Nothbehelf kommen können. So war der Entwurf politisch geboten, und bezüglich des momentanen Sinkens der Schulen möchte man sich mit der allmältig steigenden Bildung der Lehrer trösten.

Während dessen waren Ereignisse eingetreten, die den Streit zwischen Kirche und Staat nach jeder Richtung nur verschärfen konnten. Die Zollparlamentswahlen und die Wahlen zum Landtage im Jahre 1869 hatten gezeigt, daß der Clerus auf dem besten Wege ist, den ganzen Staat an sich zu reißen. Denn die ländliche und katholische Bevölkerung in Bayern und mithin die Majorität in der Kammer hat keine andere politische Meinung als die, zu der der Clerus die Parole ausgibt. Er hat die jüngsten Wahlen gemacht, in seine Hände ist der Geldbeutel des Landes und damit die Macht gekommen. Das hätte wohl auch Niemand an der Wiege unserer Constitution gesungen, daß wir gerade durch sie dem Clerus mit gebundenen Händen ausgeliefert werden sollten, und daß eine Zeit in Bayern kommen würde, in der man Gott für jedes Kron- und Regierungs-Recht danken muß, das noch übrig ist. Angesichts dieser Thatsache, daß die Geistlichkeit die constitutionellen Rechte des Landes zu absorbiren droht, ist es fast unbegreiflich, wie noch immer Liberale sich für die Losung: „freie Kirche im freien Staate“ zu begeistern vermögen. Nur 10 Jahre die Freiheit der katholischen Kirche in Bayern, wie sie Preußen bei seiner überwiegend protestantischen, den Staat sichernden Bevölkerung unbedenklich gewähren konnte, und das ganze Land würde dermaßen mit ultramontanen Anschauungen imprägnirt sein, daß jedes Recht, welches die Verfassung gewährt oder noch gewähren wird, sich in einen Machtzuwachs für den Clerus verwandeln würde.

So standen die Sachen bereits oder drohten es jeden Augenblick zu werden, als auch noch die Berufung des allgemeinen Concils zur Unfehlbarkeitserklärung des Papstes von Rom aus erging. Waren für den Staat bisher schon die höchsten Interessen an die Bekämpfung der romanistischen Tendenzen geknüpft, so durfte er am wenigsten die Krönung des Papalsystems ruhig mit ansehen. Bei dem Glaubenshunger und der Autoritätssucht der altbayrischen Bevölkerung mußte ein die Gewissen aller Gläubigen bindendes Dogma von der Infallibilität dem Papste und dem ihm unbedingt ergebenden Clerus eine neue unberechenbare Macht über die Gemüther verschaffen, und in welcher Richtung diese gebraucht werden würde, zeigte der Syllabus und die Encyclica. Wieder trafen die Interessen des Staates mit denen der deutsch-historischen Schule zusammen. Sie, die Gesamtheit der Gläubigen gegenüber der kirchlichen Centralisation, die Wissenschaft gegen die Index-Congregation vertheidigend, konnte ebensowenig einen unfehlbaren Papst brauchen, der das gesammte Leben der Kirche absorbirte. Es erfolgte

eine weitere Annäherung, die sich auch äußerlich durch Ernennung Döllingers zum Reichsrath documentirte, und die Verabredung eines gemeinsamen Operationsplanes. So erschienen im Frühjahr 1869 die berühmten Artikel der Allgemeinen Zeitung über das Concil, als deren Verfasser sich später der Professor der Philosophie Dr. Huber bekannte, wenn auch die öffentliche Meinung, und wohl mit Recht, sich es nicht hat nehmen lassen will, daß der beste Theil daran Döllinger selbst zugehöre. Seine Ansichten über das Papstthum sind sicherlich darin enthalten. Seit den Tagen des Flacius Illyricus, dessen kritischem Genie es zuerst gelang, in seinen Magdeburger Centurien jene Reihe von Fälschungen an das Tageslicht zu ziehen, welche die Curie zur Begründung ihrer Prätenstionen hatte vornehmen lassen, hat kaum ein Buch das historische Papstthum mit mehr Muth und Erfolg angegriffen als der „Janus“. Nicht nur die Infallibilität wird verworfen, das ganze Papstthum, wie es seit dem Jahre 845 geworden, erscheint ihm als ein „entstellender, krankhafter und athembeklemmender Auswuchs am Organismus der Kirche“, der am allerwenigsten die Krönung durch die Unfehlbarkeits-Erklärung verdient. Später erschien die bekannte mit Namen unterzeichnete Erklärung Döllingers in der Allgem. Zeitung, aus der seine Uebereinstimmung mit den Ansichten des Janus hervorging.

Die That der Münchner historischen Schule wirkte nach allen Seiten belebend. Die Discussion in der Presse wurde angeregt und erhielt einen festen wissenschaftlichen Beistand, und auch das Eis innerhalb des Clerus ward gebrochen. Nur der Vorgang eines Mannes von der wissenschaftlichen Bedeutung Döllingers konnte dissentirende Geistliche zur Kundgabe ihrer Meinung ermuthigen und ihren Oberhirten gegenüber einigermaßen decken. Es erfolgten zahlreiche Zustimmungen aus den Reihen des Clerus; der Janus wurde in einer Fluth von Zeitungsartikeln und Brochüren angegriffen und vertheidigt, und als Endergebniß des Streites stellte sich heraus, daß ein beträchtlicher Theil des Clerus vorerst als Gegner der Unfehlbarkeit zu betrachten sei. Mit doppelter Berechtigung konnte nun auch der Staat seine Präventiv-Maßregeln ergreifen. Durch die allarmirende Circular-Depesche des Fürsten Hohenlohe wurden die Resultate des Janus politisch verwerthet und in die Regierungs- und diplomatischen Kreise eingeführt. Der bisherige Gesandte Bayerns, ein unbedeutender der Curie ergebener Mann, erhielt seine Abberufung und wurde durch Graf Tauffkirchen, den talentvollsten Diplomaten, über den die Regierung im Augenblick zu verfügen hatte, ersetzt. Sein Wirken in Rom wurde ein sehr einflußreiches, und wenn der durch die Vorgänge im Concil gelieferte Stoff stets einer raschen und gründlichen Besprechung in der Presse und Literatur entgegengeführt werden konnte, so ist dies nicht zum geringsten Theil ein Verdienst der bayrischen Gesandtschaft.

Dieses erspriessliche Zusammenwirken von Politik und Wissenschaft hat denn in der That Bayern zu einem Brennpunkt aller Elemente gemacht, die noch gegen die weitere Ausdehnung des Papstthums reagiren. Wie sich trotzdem die Sachen dann gestalten, wenn das Concil die Unfehlbarkeit des Papstes definitiv ausgesprochen haben wird, ohne daß große politische Veränderungen in liberaler Richtung innerhalb der katholischen Kirche zu Hilfe gekommen sind, ob man den begonnenen Kampf bis zum Bruch fortsetzen wird, das ist daraus noch keineswegs zu prognosticiren. Im Gegentheil, manche Andeutungen über die künftige Praxis des Cultusministeriums den Schulen gegenüber lassen arge Befürchtungen aufkommen. — Allerdings sollte man glauben, daß für Männer welche so sicher das Papstthum als den Krebschaden der Kirche erkannt haben, deren ausgesprochene Ideen auf Herabdrückung desselben zum bloßen Primat und auf eine umfassende kirchliche Decentralisation gerichtet sind, kein Platz mehr in der Kirche des unfehlbaren Papstes vorhanden sei. Allein wird Döllinger die sich ihm dann nothwendig aufdrängende Rolle eines Reformators übernehmen wollen und können? Folgt er der Unterwerfung, so ist es natürlich vorbei mit der deutsch-theologischen Schule und mit allen Hoffnungen, die sich an ihren allmächtigen Einfluß auf den Clerus geknüpft hatten. Dann aber ist schwer zu glauben, daß je etwas Anderes uns über die unverträgliche Priesterherrschaft in Bayern hinweghelfen wird, als der nationale Staat.

Die norddeutsche Civilproceßordnung.

Der glückliche Abschluß des Strafgesetzbuchs bildet ein Ereigniß von vielfältiger Bedeutung. Nicht am geringsten zu veranschlagen ist die unwiderleglich dargethane Befähigung des Bundes, große Gesetze, Gesetze ersten Ranges zu Stande, sie rasch zu Stande zu bringen. Wie immer der widerwillige Sinn auf die neue Carolina blicken mag, der billige Beurtheiler wird zugestehen, daß selten oder nie in so knapper Zeit so reichliches geleistet, daß selten oder nie von einer solchen Fülle von Kräften das Gelingen eines solchen Werks gefördert wurde. Dem Idealen sind wir fern geblieben, aber das Reale, das wir gewonnen, wird ein kostbarer nationaler Besitz sein und darf als Unterpfand für Vermehrung dieses nationalen Besitzes gelten.

Die Civilproceßordnung ist der Voraussicht nach das zweite große Gesetz, das den neuen Reichstag in seiner ersten Sitzung beschäftigen wird. Lange vor dem Strafgesetzbuch, aber nach dem alten, nun wohl aufgegebenen Princip commissioneller Aufstellung in Angriff genommen, vielleicht unter nicht ganz glücklichen Auspicien begonnen, nicht immer von der guten Vormeinung der Fachkreise wie anderer Kreise begleitet, ist das wichtige dem Strafgesetzbuch an Bedeutung nicht nachstehende, es viel eher überragende Gesetz einer Art Ungunst verfallen, die Grund zu Besorgnissen geben kann. Hätten wir nicht beim Abschluß des Strafgesetzbuchs einen unwidersprechlichen Beweis von der im Bunde wirkenden Energie erhalten, hätten wir nicht erlebt, wie die Nothwendigkeit gleichsam handgreiflich zur Durchsetzung des Werks drängte, dann ließe sich besorgen, daß die noch immer thätigen Geister des alten Bundes die Oberhand gewinnen und die Errichtung des „großen Ziels deutscher Rechtseinheit“ in einer wichtigen Beziehung vereiteln möchten. Diese Besorgniß dürfe nun als unbegründet angesehen werden. Allein ihr Vorhandensein weist darauf hin, die Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße der